

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.1986

Geschäftszahl

84/05/0155

Rechtssatz

Hat der Bauwerber innerhalb der einjährigen Frist nach Ergehen bzw. Bestätigung der Bebauungsbestimmungen gem § 11 Wr BauO ein Bauansuchen überreicht bzw jene erst nach Anbringung des Bauansuchens nachgebracht, dann erwächst ihm ein subjektiv-öffentliches Recht, nach Maßgabe der Bebauungsbestimmungen den Bau auch auszuführen, wenn nachher eine Änderung der generellen Normen, insb auch die Verhängung einer Bausperre, eingetreten ist. (Hinweis auf E vom 20.11.1967, Zl. 0883/66, VwSlg 7223 A/1967)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050155.X01